

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT





Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit kurzem geht es „nauswärts“, die Tage werden wieder länger.

Auch wenn das Titelbild und die Momentaufnahme der KiTa-Baustelle einen anderen Eindruck vermitteln: auch der Frühling steht schon bald vor der Tür!

Wie schön, dass es aber auch in der dunklen Jahreszeit Ereignisse gegeben hat, die für Freude und Stimmung sorgten!

Musikalisch sorgten die „Tonic Sisters“ beim ausverkauften

Neujahrskonzert

der VHS Veitsbronn für einen gelungenen Auftakt.

Songs aus den 50er- bis 70er-Jahren wurden von starken Stimmen dargeboten und mit den passenden, tollen Kostümen garniert.



Die TONIC SISTERS in Aktion

Abwechslung ist Trumpf beim Neujahrskonzert. War es heuer nostalgisch, so wird es nächstes Jahr kriminell. Die „Blechmafia“ wird mit dem gleichnamigen Programm am 11.1.2025 in der Zenngrundhalle zu Gast sein. Der Kartenvorverkauf startet wie immer im Herbst.



Vollends gelungen war die erste Durchführung des

vEltSbad Cup

der am 6. Januar im Veitsbad über die Bühne ging.

Die Wassertemperaturen waren gerade rechtzeitig unter die magische Grenze von 5 Grad Celsius gerutscht, um ein regelkonformes Eisschwimmen stattfinden lassen zu können.

Waren es bis zur Pandemie die German Open, die im Veitsbad als mehrtägige Veranstaltung stattfanden, wurde nun der neue vEltSbad Cup durch den noch jungen Verein vEltSbad e.V. organisiert.



Herzlichen Dank und Chapeau dem gesamten Organisationsteam sowie den mitwirkenden Vereinen, die für Verpflegung, Betreuung und Rettungsdienst gesorgt haben.

Es war beeindruckend, so viele Freiwillige zu erleben, die mit Begeisterung dabei waren.

Nicht nur innerhalb der Gemeinde, sondern auch überörtlich war eine tolle Resonanz zu verzeichnen.

Aufatmen dürfte hoffentlich bald angesagt sein, wenn das schnelle Glasfasernetz aktiviert werden kann. Der aktuelle Sachstand zum Thema

Glasfaser

stellt sich zum Redaktionsschluss dieses Gemeindeblatts wie folgt dar:

Wie im Gemeindeblatt Januar angekündigt, sollten die Aktivierungen der Hauptverteiler durch die Deutsche Glasfaser ab Mitte Januar 2024 beginnen.

Mit Stand 15.1.2024 hatten die nötigen Einblasarbeiten auf Grund der Witterungsbedingungen noch nicht begonnen.

Sobald das Wetter es wieder erlaubt, werden alle noch nötigen Arbeiten erfolgen.

Wegen des Redaktionsschlusses dieses Gemeindeblatts wird auf der gemeindlichen Homepage www.veitsbronn.de zum tatsächlichen Zeitplan der Aktivierung der Kundenanschlüsse informiert werden.

Für leuchtende Augen hatte die

Lichterfahrt

gesorgt, bei der unter dem Motto „Ein Funken Hoffnung“ eine Woche vor Weihnachten ca. 70 festlich geschmückte Traktoren durch den nördlichen Landkreis tourten.

Dabei erfreuten sie auch in Veitsbronn zahlreiche Besucherinnen und Besucher am Straßenrand.



Für weniger Begeisterung sorgten ein paar Wochen später verschiedene Blockaden, bei denen ebenfalls wieder zahlreiche Traktoren beteiligt waren.

Ich danke den Verantwortlichen für die gute Organisation, die jederzeit für die Sicherstellung nötiger Rettungswege gesorgt hatte!

Für unrühmliche Schlagzeilen über unsere Gemeinde sorgte Anfang Januar jedoch leider ein Galgen, an welchem eine Ampel befestigt war.

So sehr Unzufriedenheit mit der Bundesregierung vorhanden und nachvollziehbar sein mag, so wenig gerechtfertigt ist eine solche Aktion, welche nicht mehr als sachliche Auseinandersetzung bezeichnet werden kann.

Ich wünsche mir sehr, dass die nicht nur in der Landwirtschaft vorhandene Unzufriedenheit kein noch weiter aufgeheiztes Klima entstehen lässt, sondern dass Sachlichkeit Ausgangspunkt aller weiteren Diskussionen ist.

Eine kurze Weihnachtspause eingelegt hatte die

Kita-Baustelle

in der Friedrichstraße, auf der sich seitdem folgendes getan hatte:

Die kurze Weihnachtspause wurde am 8.1.2024 beendet und die Baustelle zur Wiederaufnahme gerichtet. Im Obergeschoss wurden die nächsten Schalungen zum Betonieren der ersten Wände gestellt. Zudem wurde die Verfüllung der Nordseite vorbereitet. Für die letzte Januarwoche war die Lieferung der Bautafel angekündigt.



Stand 15.1.2024

Einen nicht zu frostigen Februar wünscht Ihnen

Ihr



Marco Kistner
1. Bürgermeister



Aktuelle Informationen in Kürze:

Alle Jahre wieder – Rodungen im Februar

Zum ersten März eines jeden Jahres beginnt die Brutzeit. Rodungen und Heckenschnitte, die über eine sanfte Pflege hinausgehen, sind dann nicht mehr zulässig.

Aus diesem Grund wird es auch auf den gemeindlichen Flächen im Laufe des Februar zu verschiedenen Rodungsarbeiten kommen.

Auch wenn es auf den ersten Blick so wirken mag: es handelt sich selbst bei Maßnahmen wie Auf-den-Stocksetzen nicht um Umweltfrevel, sondern um fachlich angemessene Pflegearbeiten.

Im Lauf des Jahres werden sich die betroffenen Hecken und Flächen erfahrungsgemäß gut entwickeln.



Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Nächstes Online-Café am Donnerstag, 15.02.2024

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Donnerstag, 15.02.2024, um 16.00 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 12.02.2024 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

nigsberger Str., Langzenner Str., Reitweg, Tannenstr., Unterer Wiesenweg, Waldstr., Zennweg

Veitsbronn: Am Kirchberg, Am Schelmengraben, Amselstr., An der Bachleite, Bachmühlweg, Caritas-Pirckheimer-Str., Eichenstorn, Erlenstr., Fasanenstr., Heide, Kreppendorfer Str., Luise-Rinser-Weg, Nelkenstr., Nürnberger Str., Obermichelbacher Str., Retzelfembacher Str., Rosenstr., Siegelsdorfer Str., Tuchenbacher Str., Tulpenstr., Veit-Stoß-Str., Wacholderbergstr.

Die Auswechselung dauert ca. 10–15 Minuten. In dieser Zeit dürfen keine Wasch- oder Spülmaschinen in Betrieb sein. Bitte ermöglichen Sie unseren Mitarbeitern auch freien Zugang zu Ihrem Zähler.

Im Voraus vielen Dank.

Informationen zum Wasserzählerwechsel

Um auch künftig eine exakte Messung des Wasserverbrauches gewährleisten zu können, wechselt die Gemeinde turnusmäßig voraussichtlich im Februar und März 2024 Wasseruhren in folgenden Straßenzügen aus:

Bernbach: Am Alten Sportplatz, Jahnstr., Obere Bergstr., Raabstr.,

Kagenhof: Kagenhof Hausnummern: 7, 9, 13, 15, 59 A, 77, 85, 87

Kreppendorf: Hirtenleite 19

Siegelsdorf: Birkenstr., Bruckeite, Friedenstr., Fürther Str., Gartenstr., Hauptstr., Josefstr., Karlsbader Str., Kö-

Versichertberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 15. Februar 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

Die Gemeinde Veitsbronn trauert um

Herrn Michael Fretschnér

Träger der Bürgermedaille

der am 14.12.2023 verstorben ist.



Herr Fretschnér wurde 1984 und somit bei erster Gelegenheit nach der Umgemeindung von Retzelfembach nach Veitsbronn in den Gemeinderat gewählt. Von 1984 bis 1996 engagierte er sich unter anderem im Finanzausschuss sowie im Bauausschuss.

Von großer Bedeutung speziell für seinen Ortsteil war seine Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Wasserbeschaffungsverbandes Retzelfembach. Vom 1. März 1987 bis Ende 2007 und damit über 20 Jahre leitete er diese Selbsthilfeeinrichtung.

Im Jahr 2008 wurde ihm als Zeichen der Anerkennung und des Dankes die Bürgermedaille verliehen.

Wir danken ihm für seinen wertvollen Einsatz zum Wohle der Gemeinde und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gemeinde Veitsbronn

Marco Kistner, 1. Bürgermeister



Sterbefälle

20.12.2023	Peter Schuster
26.12.2023	Wilhelmine Schenker
08.01.2024	Hermann Sämann

Fälligkeit von Grundsteuer, Gewerbesteuer, Wasser- und Kanalgebühren

Am 15.02.2024 werden folgende Abgaben zur Zahlung fällig:

Grundsteuer	1. Rate	2024
Gewerbesteuer-Vorauszahlung	1. Rate	2024
Kanalgebühren	1. Rate	2024
Wassergebühren	1. Rate	2024

Bargeldlose Zahlungen können auf folgendes Konto der Gemeinde Veitsbronn bei der Sparkasse Fürth erfolgen:

**IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36
BIC: BYLADEM1SFU**

Bei Überweisungen bitte in jedem Fall die **Finanzadresse (FAD)** angeben, damit die Zahlung richtig zugeordnet werden kann.

Wurde ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge durch die Gemeindekasse abgebucht. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am darauf folgenden Banktag abgebucht.

Wir bitten um Einhaltung der Zahlungstermine. Die Gemeindekasse verschickt keine Zahlungserinnerungen. Bei Nichteinhaltung wird der geschuldete Betrag zuzüglich der entstehenden Mahngebühren und der gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben. Bei weiterem Verzug muß mit Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweis für die Grundsteuer:

Beim Übergang eines Steuerobjektes auf einen neuen Eigentümer bleibt der bisherige Eigentümer so lange steuerpflichtig, bis das Finanzamt das Objekt auf den neuen Eigentümer umgeschrieben hat. Eventuelle Vereinbarungen in Kaufverträgen ändern nichts an der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Hinweis für Wasser- u. Kanalgebühren:

Werden Neubauten **erstmalig** bezogen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an die Gebührenstelle. Ebenso bitten wir, uns Hausverkäufe **rechtzeitig** schriftlich mitzuteilen.

Hinweis für die Beantragung einer Gartenwasseruhr:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag vom beauftragten Installateur abgestempelt und unterschrieben werden muss!

Informationen aus dem Gemeinderat

38. Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2023

TOP 01 A Mitteilungen – VHS

EFQM Rezertifizierung

Im Jahr 2020 hat der Verbund der 5 Landkreis-Volkshochschulen (Cadolzburg, Langenzenn, Obermichelbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf) erfolgreich die 1-Stern-Zertifizierung nach EFQM (European Foundation for Quality Management) bestanden. In diesem Jahr stand die erneute Zertifizierung (Rezertifizierung) an. Dazu mussten im Verbund 3 Projekte geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.

Folgende Projekte wurden ausgewählt und durchgeführt:

- 1. Teilnehmer-Befragung „Sie sind uns wichtig!“**
- 2. Dozenten-Befragung „Sie sind uns wichtig!“**
- 3. Treffen der Dozentinnen und Dozenten „Die vhs bringt Menschen zusammen!“**

Die Vorbereitung der Projekte wurde von einem dafür qualifizierten Berater (Rausch Management & Training) begleitet. Die Durchführung erfolgte im Laufe des Frühjahr-, Sommersemesters 2023. Am 19.09.2023 wurde die Begutachtung durch einen Validator der „Initiative Ludwig-Erhard-Preis e.V.“ durchgeführt. Der vhs-Verbund im Landkreis Fürth erreichte bei der Begutachtung die volle Punktzahl. Der vhs-Verbund im Landkreis Fürth hat den Bewertungsprozess nach dem EFQM-Modell somit abgeschlossen und darf für weitere drei Jahre das Label nutzen.

Befragung von Teilnehmern und Dozenten

Die Ergebnisse der Befragungen waren für alle teilnehmenden VHS interessant, gewinnbringend und überaus positiv.

Überwältigend für alle Volkshochschulen war zu erfahren, dass die Befragten, sowohl Teilnehmer als auch die Kursleitungen mit ihrer jeweiligen Volkshochschule sehr zufrieden sind. Sehr gelobt wurden Kursinhalte und Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten. Bei der Auswertung der Fragebögen wurde angeregt, dass in den Bewegungs- und Kreativkursen neues Equipment bereichernd wäre und fehlende Teile ergänzt bzw. ausgetauscht werden müsse. Die meisten dieser Wünsche konnten bis Semesterbeginn bereits realisiert werden.

Wünsche bezüglich des Kursangebotes konnten soweit möglich im neuen Semester schon berücksichtigt werden, oder werden im Frühjahr-Sommersemester 2024 umgesetzt. Neu sind die Kurse Yin-Yoga, Bewegung leicht gemacht für Fitnessanfänger, Autogenes Training, Kreatives Nähen auch für Einsteiger, neue Themen-Kochkurse und Selbstverteidigungskurse für Erwachsene und Kinder.

Vorschläge aus den Befragungen, die sich mit dem Thema Raumbelegung, Anfangszeiten und Ähnlichem befas-



sen, stehen als langfristige Ziele auf der vhs-Agenda. Da die Volkshochschulen im Landkreis Fürth kaum über eigene Räume verfügen muss die Nutzung der vorhandenen Räume mit anderen Vereinen koordiniert und entsprechende Kompromisse ausgearbeitet werden.

Um die Raumsituation zu entspannen bietet der vhs-Verbund interessante Exkursionen und in den Sommermonaten auch Kurse im Freien an. Als Ziel für die nächsten Jahre setzen sich die fünf Verbundpartner mehr gemeinsame Projekte und mehr Kurse und Vorträge zu nachhaltigen Themen.

Dozententreffen

Bei dem gemeinsamen Dozententreffen sollte die Wertschätzung der Dozentinnen und Dozenten zum Ausdruck kommen, Austausch und Vernetzung verbessert, sowie über Fortbildungsmöglichkeiten informiert werden. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit Vertretungspartner kennenzulernen, die bei längerer Verhinderung der Kursleitung einspringen, damit der Unterricht nicht abgesagt werden muss.

TOP 02 Änderungen der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Veitsbronn

Im Jahr 2024 stehen Neuwahlen für den Seniorenbeirat an. Hierfür hat der Seniorenbeiratsvorsitzende Herr Weber angeregt, die Satzung noch einmal zu überarbeiten. Ausschlaggebend war die Anhebung der Amtszeit von 3 auf 4 Jahre sowie die Änderung der regelmäßigen Abstimmungsart von Brief- auf Urnenwahl.

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Satzung des Seniorenbeirats in der heute besprochenen und ergänzten Fassung.

Hinweis: die geänderte Satzung wurde bereits im Gemeindeblatt Dezember 2023 abgedruckt.

TOP 03 Niederschriften

Mit Schreiben vom 29.09.2023 stellte die SPD-Fraktion einen Antrag bzgl. Rechtmäßigkeit der Niederschriften.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Gemeindeblatt wurden mindestens in den letzten zehn Jahren keine Anwesenheitslisten im Rahmen des Auszugs aus der Niederschrift veröffentlicht. Die Anwesenheitsliste ist jedes Mal ein Teil der öffentlich einsehbaren Niederschrift, die im Originalformat im Rathaus auf Wunsch von den Bürgern eingesehen werden kann.

Im Rats- und Bürgerinformationssystem wird – entgegen der Aussage im Antrag – die Anwesenheitsliste zusammen mit der Niederschrift veröffentlicht, und kann

ganz einfach per Klick auf „Anwesenheitsliste“ eingesehen werden.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu spät zur Sitzung erscheint, die Sitzung früher verlässt oder den Saal kurz im Verlauf der Sitzung verlässt wird dies ebenfalls im entsprechenden TOP unter Angabe der Uhrzeit mit angegeben. Im Falle einer Veränderung der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates ist somit nachvollziehbar, warum die Anzahl der Stimmen bei der Abstimmung von den anderen Abstimmungen abweicht.

Die zitierte Regelung, wonach der Grund der Abwesenheit genannt werden muss, findet sich nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht seit mindestens 1983 so in der Gemeindeordnung. Dennoch wurde über all die Jahre die allgemeine Abwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates so vermerkt, dass in der Anwesenheitsliste lediglich aufgeführt ist, ob das Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt. Das Verwaltungshandeln war insofern über die vergangenen Jahrzehnte kontinuierlich unverändert.

Auszüge aus den archivierten Sitzungsprotokollen werden den Ratsmitgliedern als Beleg zur Verfügung gestellt.

Ergänzend sei angemerkt:

Für ebenfalls ehrenamtliche Mitglieder von Kreistagen und Bezirkstagen besteht das Formerfordernis für das schriftliche Festhalten von Gründen gemäß Landkreis- und Bezirksordnung eigenartigerweise nicht.

Zukünftig wird festgehalten, aus welchen Gründen die Mitglieder des Gemeinderats nicht an den Sitzungen teilnehmen können. Regelmäßige Abwesenheitsgründe können etwa „Krankheit“, „berufliche Gründe“ oder aber auch „unentschuldigt“ oder „Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung“ sein. Seitens der Verwaltung wird noch geklärt, ob die Geschäftsordnung um diesen Punkt zu erweitern ist oder ob die generelle Regelung der Gemeindeordnung ausreichend ist.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten sich für künftige Sitzungen per E-Mail beim Sitzungsdienst unter Angabe des Grundes (Krankheit, berufliche Gründe, private Gründe) abzumelden.

Zum Thema Enthaltungen:

Diese sind grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht der Fall.

Der Antrag der SPD-Fraktion wird besonders in Bezug auf das Thema Datenschutz ausführlich ausdiskutiert. Die Verwaltung wird die aus dem Gremium dargelegten Nachweise aus früheren Jahren bzgl. der Unstimmigkeiten zwischen der Anwesenheitsliste und den Abstimmungsergebnissen, sowie den Veröffentlichungsstand der Anwesenheitslisten prüfen.

Der Einwand, wonach im Gemeindeblatt „Informationen aus dem Gemeinderat“ als „Niederschrift“ veröffentlicht worden seien, kann nicht nachvollzogen werden.



Anmerkung der Verwaltung: Der dargelegte Nachweis zu den Unstimmigkeiten in der Niederschrift vom 10.01.2019 sind möglicherweise auf einen Fehler des Schriftführers zurückzuführen. Augenscheinlich wurde sich bzgl. der anwesenden Gemeinderatsmitglieder verzählt. Dies hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gültigkeit der damals gefassten Beschlüsse. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Änderung an der genehmigten und veröffentlichten Niederschrift rechtlich unzulässig ist. Deswegen kann diese Unstimmigkeit im Nachgang nicht geheilt werden. Die Verwaltung ergänzt die entsprechende Aktensammlung um einen diesbezüglichen Vermerk.

Beschluss (12:5):

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen, der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.09.2023 ist erledigt.

Ergänzende Information im Nachgang:

Die Bayerische Gemeindeordnung wurde mit Wirkung zum 1.1.2024 geändert. Aus Datenschutzgründen ist die Angabe des Grundes einer Abwesenheit nicht statthaft.

Informationen aus dem Gemeinderat

29. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeauschusses am 16.11.2023

TOP 01 Mitteilungen

Keine.

TOP 02 Baugesuche

TOP 02 A Baugesuche – An der Bachleite 13 – Errichtung von zwei Dachgauben – Antrag auf Befreiung bezüglich Dachneigung

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Veitsbad“. In Ziffer 5 der Bebauungsplansatzung ist eine Dachneigung von 25°–35° vorgeschrieben. Die Dachgauben sollen mit einer Neigung von ca. 3°–5° errichtet werden. Hierzu wäre also eine Befreiung von den Festsetzungen erforderlich. Seitens der Verwaltung kann einer Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind und keine weiteren städtebaulichen Gründe dagegensprechen.

Beschluss (7:0):

Zu vorstehendem Bauvorhaben wird einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Veitsbad“ (Abweichung von der Mindestdachneigung) zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird somit gem. § 30 BauGB erteilt.

TOP 02 B

Baugesuche – Fichtenstr. 8a – Antrag auf Befreiung von der Einfriedungsverordnung zur Errichtung einer Lärmschutzwand

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Antrag aufgrund der geschilderten Lärmbelästigung, ausgehend von einer Poolpumpe auf dem Nachbargrundstück, stattgegeben werden.

Beschluss (1:6):

Zur Errichtung einer Lärmschutzwand im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 630/27 Gemarkung Tuchenbach (max. Höhe 2,00 m) wird eine Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungsverordnung erteilt.

TOP 02 C

Baugesuche – Erlenstraße 18 – Antrag auf Befreiung von der Einfriedungsverordnung zur Errichtung einer Lärmschutzwand

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Befreiung erteilt werden, nachdem vom angrenzenden Parkplatz aus nicht unerhebliche Lärmbelästigungen auf das Grundstück der Antragsteller einwirken.

Beschluss (0:7):

Dem Antrag vom 28.09.2023 auf Erteilung einer Befreiung von der Einfriedungsverordnung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 199/8 (Erlenstraße 18) wird zugestimmt.

TOP 02 D

Baugesuche – Heinrich-Heine-Straße 42 – Veränderter Antrag auf Befreiung von der Baugrenze zum Bau einer Außensauna

Der Antragsteller beantragt nochmals eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Eichenstorn“ für eine Außensauna. Die Außensauna liegt nun nur noch teilweise außerhalb der Baugrenzen. Im vorausgehenden Antrag lag der geplante Standort komplett außerhalb der Baugrenzen, zum Teil im Bereich des ehemals gemeindlichen Grünstreifens.

Dieser wird nun nicht mehr tangiert. Die Verwaltung schlägt daher vor, zum geänderten Standort eine Befreiung zu erteilen.

Beschluss (0:7):

Zum vorliegenden Antrag wird nunmehr eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eichenstorn“ (Baugrenze) erteilt.



TOP 02 E Baugesuche – Kagenhof 27 – Stellungnahme wegen Erschließung

Mit Email vom 27.09.2023 hat das Landratsamt bezüglich dem Bauvorhaben Kagenhof 27 zur Stellungnahme bezüglich Erschließung aufgefordert. Auch liegt ein Schreiben der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei des Bauherrn vor.

Für das im Jahr 2021 behandelte Bauvorhaben Kagenhof 27 „Errichtung einer Dachgaube, eines Wintergartens, eines Balkons und einer Garage“ wurde zuletzt wegen nicht gesicherter Erschließung bezüglich der Zufahrt vom Landratsamt keine Genehmigung erteilt.

In dem Schreiben wird dargestellt, dass aus Sicht des Bauherrn die Erschließung gesichert sei. Dies aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Bahn, dass der Bahnübergang zum Anwesen entgegen früherer Annahmen nicht zurückgebaut wird, solange nicht an anderer Stelle ein Übergang mit Zufahrt geschaffen worden sei. Die Zufahrt an anderer Stelle könnte über den Bahnübergang weiter westlich und einen Privatweg auf Bahngrund erfolgen.

Die Schaffung eines Überganges weiter westlich wurde im Bauausschuss am 25.11.2021 behandelt. Um diese neue Zufahrt verkehrsrechtlich zulässig zu gestalten, müssten die im damaligen Sachvortrag beschriebenen Änderungen vollzogen werden.

Im Schreiben des Anwaltes wird auch eine Erschließung über den Feldweg vom Reitweg aus angefragt, um die Querung der Bahlinie zu vermeiden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung wegen der geringen Fahrbahnbreiten und der Länge des Weges hinsichtlich Begegnungsverkehr mit Landwirtschaftlichen Maschinen nicht zu befürworten.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei einem Weiterbestehen des Überganges bei Kagenhof 27 von einer gesicherten Erschließung auszugehen.

Beschluss (3:4):

Zu dem Bauvorhaben Kagenhof 27 „Errichtung einer Dachgaube, eines Balkones, einer Garage“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 02 F Baugesuche – Am Schelmengraben 3 – Errichtung eines Mehrfamilienhauses – Veränderter Antrag

Zum schon beantragten Bauvorhaben „Am Schelmengraben 3“ wird ein geänderter Bauantrag nachgereicht. Im Gegensatz zum letzten Bauantrag wurde die Baugröße sowie die Überschreitung der Baugrenze reduziert. Aktuell sind noch folgende Befreiungen erforderlich:

- 1) Geringfügige Überschreitung der südlichen Baugrenze um ca. 20 m².
- 2) Anstatt I Vollgeschoß – II Vollgeschoße

Seitens der Verwaltung kann in beiden Fällen einer Befreiung zugestimmt werden. Begründung: Die Über-

schreitung der Baugrenze ist insgesamt als „geringfügig“ zu betrachten und auf dem Nachbargrundstück „Am Schelmengraben 5“ sind ebenfalls bereits 2 Vollgeschoße vorhanden. Die Größe des Baukörpers orientiert sich ebenfalls an der Nachbarbebauung „Am Schelmengraben 1 und 5“.

Die erforderlichen 8 Stellplätze werden nachgewiesen.

Beschluss (7:0):

Zu vorliegendem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB, sowie die entsprechenden Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB (Überschreitung der Baugrenze, Anzahl der Vollgeschoße) erteilt.

Bekanntgabe nicht-öffentlicher gefasster Beschlüsse

Vergaben – Bodensauger Freibad – Ersatzbeschaffung

Die Verwaltung wird ermächtigt, einen neuen Bodensauger für das Veitsbad anzuschaffen.

Informationen aus dem Gemeinderat

9. Sitzung des Umwelt-, Verkehr- und Gemeindeentwicklungsausschusses am 21.9.2023

TOP 01 A Mitteilungen – Lichtfarbe der LED Straßenbeleuchtung

In der letzten Sitzung des UVGA wurde eine Anfrage zur Lichtstärke gestellt.

Die Recherche ergab folgendes:

Die von der N-Ergie neu eingebauten LED-Leuchtmittel von Trilux haben 3000 K Lichtfarbe, d.h. sind warmweiß.

TOP 01 B Mitteilungen – Ladesäulen am Bahnhof

Mögliche Begrenzung der Parkdauer

Wie bereits in der Sitzung des UVGA am 16.2.2023 mitgeteilt, ist laut Verkehrsbehörde eine Begrenzung der Parkdauer auch auf Elektroladeplätzen grundsätzlich möglich. Laut zwischenzeitlich erfolgter Auskunft der N-Ergie liegt die Wahl der Parkbedingungen bei der Gemeinde. Es wäre also auch eine Begrenzung der Parkdauer auf 4



oder 6 Stunden möglich. Die N-Ergie gibt nur zu bedenken, dass dadurch Pendler mit Arbeitstagen von acht oder mehr Stunden von der Nutzung der Ladesäule ausgesperrt würden.

Das Gremium kommt ohne Beschluss überein, dass die Parkdauer auf 6 Stunden begrenzt werden soll.

Verstärkte Kontrolle

Die Anregung, die KVÜ verstärkt wegen Falschparkern (Verbrenner) kontrollieren zu lassen, konnte noch nicht berücksichtigt werden, da die KVÜ erst seit August 2023 wieder im Gemeindegebiet tätig ist. Es soll mit der KVÜ auch geklärt werden, ob Hybridfahrzeuge auf den Elektroladeplätzen parken dürfen.

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass nach 240 Minuten wohl 0,10 EUR/Minute abgebucht werden.

TOP 01 C

Mitteilungen – Stromtankstellen – Nutzungsstatistik

Zuletzt in der Sitzung des UVGA im Juni 2022 wurde eine Statistik über die Nutzung der Elektroladesäulen in unserer Gemeinde vorgelegt.

Zu dieser Sitzung wurde eine Fortschreibung mit den aktuellen Nutzungsstatistiken, auch für die noch fehlenden Monate aus dem Jahr 2022, erstellt.

TOP 02

Verkehrsschau 2022 Fortgeschriebener Sachstandsbericht

Am 25.08.2022 fand die Verkehrsschau statt, an der Vertreter des Landratsamtes, Polizei und Straßenmeisterei teilnahmen. Im Gemeindegebiet wurden folgende Empfehlungen bereits umgesetzt bzw. befinden sich noch in der Umsetzung:

Verkehrsbereich	Aktueller Stand
Dorfplatz	Sowohl Markierungsnägel, Piktogramme für die E-Ladesäulen als auch die Verkehrsschilder wurden angebracht.
Fahrradstellplätze am westl. Dorfplatz	Die Realisierung der Fahrradstellplätze ist erfolgt. Auch weist der betroffene Bereich einen anderen Fahrbahnbelag auf.
Fahrradwegende Obermichelbacher Str.	<p>Im Zuge der Verkehrsschau wurde festgelegt, dass die Verkehrsinsel in der Obermichelbacher Straße zurückgebaut werden soll und die Bushaltestelle „Am Schelmengraben“ aufgelöst und mit der bereits bestehenden Bushaltestelle bei der Verkehrsinsel verschmolzen werden soll.</p> <p>Durch Anmerkungen vom Busunternehmen Lyst, dass der Rückbau der Insel nicht notwendig ist, da der Bus um die Insel fahren kann, kam am 8.3.2023 ein Ortstermin mit dem Landratsamt, Polizei, ÖPNV, etc. zustande. Bei dem Termin wurde mehrfach mit einem Bus der Firma Lyst getestet, die Insel zu umkreisen. Dies hat ohne größere Probleme funktioniert, worauf sich unter allen Teilnehmenden geeinigt wurde, dass der Rückbau der Verkehrsinsel nicht notwendig ist. Der Rückbau findet demnach nicht statt.</p> <p>Folgende Veränderungen werden nun stattdessen durchgeführt:</p> <p>Durch die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Bushaltestelle „Am Schelmengraben“ wird aufgelöst <p>Durch das Landratsamt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einrichtung der Bushaltestelle „Am Schelmengraben“ nun bei der Haltestelle der Verkehrsinsel– Die rotweißen Leitborden wurden bereits der Straße angepasst und verkleinert– Das VZ 267 (Verbot der Einfahrt) wird weiter in Richtung Straße versetzt– Der Radweg wird bis zur Querungshilfe mit roter Markierung verlängert <p>Laut dem ÖPNV muss die Verlegung der Bushaltestelle bei der Regierung beantragt werden. Wie viel Zeit dies in Anspruch nehmen wird ist unklar. Sobald der Antrag genehmigt ist, informiert das Landratsamt entsprechend, damit der Abbau der Bushaltestelle „Am Schelmengraben“ angeordnet werden kann.</p>



Verkehrsbereich	Aktueller Stand
Geschwindigkeitsreduzierung Obermichelbacher Str. zwischen Ortsschild und Einmündung Eichenstorn	Bislang erfolgte noch keine Überprüfung des gesamtheitlichen Abschnitts der Obermichelbacher Straße auf eine Geschwindigkeitsreduzierung seitens des Landratsamts. Die Überprüfung wird sich bis auf weiteres verzögern auf Grund von überhöhtem Arbeitsaufkommen und personellen Engpässen. Eine Petition an den Bayerischen Landtag wurde im Juni 2023 behandelt, aber negativ beschieden.
Verkehrsspiegel Obermichelbacher Str./ Weiherwiese	An Stelle eines Versuchs mit Änderung der Halteverbotsbereiche sollte testweise ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden. Erst auf Basis damit gesammelter Erfahrungen sollte über einen Versuch bzgl. Halteverbotsbereichen entscheiden werden. Der Verkehrsspiegel wurde zwischenzeitlich angebracht.
Verkehrssituation Erlenstr.	Der ausgebauten Bereich zwischen fußläufiger Verbindung zum Veitsbad und den Absperrpfosten wurde als Tempo-30-Zone ausgewiesen.
Verkehrsspiegel Einmündungsbereich Retzelfembacher Hauptstr./Breitfeldweg	Bevor eine testweise Änderung der Vorfahrtsregelung erfolgt, sollte im Bereich Retzelfembacher Hauptstraße/Breitfeldweg nochmals die Anbringung eines Spiegels, ggf. auch auf Privatgrund, geprüft werden. Der Verkehrsspiegel wurde zwischenzeitlich angebracht.
Verkehrsberuhigter Bereich Schlehenweg	Der verkehrsberuhigte Bereich wurde aufgelöst.
Verkehrsspiegel Friedenstr./ Seukendorfer Str.	Der Verkehrsspiegel wurde angebracht.
Gehweg Nürnberger Straße mit Ende Radfahrer frei am Kreisverkehr Nürnberger Straße	Die Fahrradschutzstreifen und daraus resultierende neue Beschilderung wurde vom Landkreis angebracht. Es muss nun geprüft werden, ob die Verlängerung dieses Bereichs bis zum Anwesen Fürther Straße 27a zwischenzeitlich erfolgt ist und ob das bislang auf Höhe des Kreisverkehrs in der Mitte des Gehwegs befindliche Schild durch das Landratsamt entfernt wurde.

Aus dem Gremium kommt die Frage nach dem Bushäuschen an der Puschendorfer Straße auf Höhe des Baubereites Heide I. 1. BGM Kistner informiert, dass aktuell geklärt wird, ob das Häuschen unabhängig von der Ausführung der barrierefreien Bushaltestelle förderunschädlich vorab aufgestellt werden kann.

Zu den Fahrradstellplätzen am Dorfplatz ergänzt die Verwaltung, dass eine fehlerhafte Sicherung das Laden verhinderte. Dieser Fehler ist mittlerweile behoben. Ein Kabel ist bei diesem Modell standardmäßig nicht dabei. Es wird davon ausgegangen, dass die E-Bike-Fahrer ein Kabel dabeihaben.

Beschluss (8:0):

Der fortgeschriebene Sachstandsbericht zur Verkehrsschau 2022 wird zur Kenntnis genommen.

vor. Statt der Einmündung Friedrichstraße in die Siegelsdorfer Straße soll die Ecke Bäckergässchen/Obermichelbacher Straße in den nächsten Abschnitt aufgenommen werden.

Bedingt durch die Baustellen ist in der Friedrichstraße in den nächsten zwei Jahren noch mit Beschädigungen an den Fußwegen zu rechnen. Dieser Bereich soll dann nach Abschluss der Arbeiten an der Kita und dem Fußweg an der katholischen Kirche vorgenommen werden.

Aus dem Gremium kommt der Hinweis, dass die Nr. 9, Einmündung Puschendorfer Straße in die Siegelsdorfer Str. mit hoher Priorität weiterverfolgt werden soll.

Beschluss (8:0):

Die vorgestellten Abschnitte werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung in der Reihenfolge der Gesamtmaßnahme soll wie im Sachvortrag dargestellt erfolgen.

TOP 03

Seniorengerechte Fußwege – Vorstellung von Abschnitt 1 (Achse 2)

Das Ingenieurbüro GBi stellt die geplante Umstellung an zwei Stellen der geplanten seniorengerechten Fußwege

**TOP 04**
**Verkehrskonzept
Detailuntersuchung
Einbahnregelungen**

Im Zuge der Ergebnisauswertung des Kreisverkehrs wurde die Fragestellung eines „großen Kreisverkehrs“, d.h. einer Einbahnstraßenregelung in den zentralen Hauptstraßen, untersucht. Es wurde vereinbart, dies in einem zweistufigen Verfahren durchzuführen.

In die erste Stufe, eine Abschätzung auf Grundlage der erhobenen Verkehrsmengen flossen auch Infos bezüglich der Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage ein. Es werden in dem Bericht in der Anlage folgende Ergebnisse abgebildet:

Auf der Zennbrücke/Nürnberger Straße würde ein Einrichtungsverkehr zu einer leichten Verringerung der Verkehrsmengen führen. Auf allen anderen Straßen würde die Verkehrsbelastung voraussichtlich deutlich zunehmen, vor allem im Gebiet Veitsbronn, entlang der Siegelsdorfer Straße, Am Dorfplatz sowie der Nürnberger Straße.

Die Untersuchung könnte in einer zweiten Stufe durch eine feinstufige Simulation fortgeführt werden. Die Empfehlung des Verkehrsplanungsbüros ist jedoch, die Kreisverkehr-Regelung nicht umzusetzen. Es wäre somit zu entscheiden, ob diese feinere Untersuchung dennoch durchgeführt werden soll.

Die Kosten für eine Durchführung sind abhängig von der Anzahl der Knotenpunkte und Fälle, die betrachtet werden. Eine Betrachtung der Morgen- und Abendspitze dürfte ganz grob um die 20.000 EUR kosten.

Beschluss (8:0):

Die Untersuchung einer Lösung in Form eines „großen Kreisverkehrs“ wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere vertiefte Simulation wird nicht vorgenommen.

TOP 05
**Städtebauförderung –
Bedarfsmitteilung 2024**

Das Gremium bespricht die Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung für 2024.

Beschluss (8:0):

Für das Sanierungsgebiet „Ortskern Veitsbronn“ werden für das Jahr 2024 die in der Bedarfsmitteilung angeführten Maßnahmen beschlossen. Die Aufstellung der Bedarfsmitteilung ist als Anlage der Niederschrift beizufügen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend des Planungsstandes die dafür vorgesehenen Zuwendungsanträge bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen <small>z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung</small>	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	förderfähige Kosten in Tsd. EUR			
			2024	2025	2026	2027
1. Vorbereitung und Planung						
1.1. Beratung	40		10	10	10	10
1.2. Mod.gutachten Hauptstr. 8	25		25			
1.3. Erarbeitung ISEK mit vorgezogenem Verkehrsgutachten	100		50	20		
1.4. Erweiterung San-gebiet: VU	15		15			
2. Grunderwerb						
2.1. Fl.-Nr. NN						
2.2. Gebäude Friedrichstr. 8	200		50	50	50	50
Zwischenerwerb 157/7			5			
3. Ordnungsmaßnahmen						
3.1.1. Abbruch NN	80		20	20	20	20
3.1.2. Abbruch Nürnberger 8	80				80	
3.1.3. Abbruch Bauhof (Vorb. Ortszentr.)	300					50
3.2. Barrierefreier Zugang Friedhof, Krippe Kirche, Sanierung/Parkplätze	600					
3.2.1. BA 3: Friedhof, Stützmauern, Wege	340					20



3.3. Neugestaltung Bäckergäßchen	220					20
3.4. Heilig Geist Kirche, Friedrichstraße	1.105					
3.4.1. BA 1: Umfeld Kirche und Fußweg	335		25	310		
3.4.2. BA 2: Zufahrt und Parkflächen	570					250
3.4.3. BA 3: Friedrichstraße	200					
3.5. Wegverb. Dorfplatz - Bad	500					
3.5.1. Badparkplatz (Flächenentsiegelung?)	600					20
3.5.2. Steg über Tuchenbach	350		10	10		
3.6. Ortszentrum (bei Zenngrundhalle)	2.000			50		
3.7. Seniorengerechte Achsen (soweit im Sanierungsgebiet enthalten)	500		150			
4. Baumaßnahmen						
4.1. Private Maßnahmen (Gesamtsan.)	60		15	15	15	15
4.2. Fassadenprogramm	120		15	15	15	15
4.3. Kommunale Maßnahmen						
4.3.1. Mehrere Gebäude mit Funktion als Vereins- und Bürgerhaus	1.000		50	50	100	100
4.3.2. NN	350					
4.3.3. Büros für Jugendarbeit, ehem. Schule			20	40		
Förderinitiative "Innen statt aussen"						
ISA 1: Sanierung Bahnhof Siegelsdorf 80%	1.500	300	50	50	100	100
Gesamtsumme	11190	300	510	640	390	670

Bekanntgabe nicht-öffentlicher gefasster Beschlüsse

Hauptstraße 8 – Ermächtigung zur Vergabe eines Gutachtens

Es soll im Rahmen eines Modernisierungs-Gutachtens geklärt werden, ob die Hauptstraße 8 für eine Umnutzung nach einer Sanierung geeignet ist. Falls eine wirtschaftliche Nutzung nicht gegeben ist und die Bausubstanz nicht erhaltenswert ist, könnte über die Städtebauförderung der Abbruch und die Entsiegelung und Schaffung von Grün-/Aufenthaltsflächen bezuschusst werden.

Auf Nachfrage ergänzt die Verwaltung, dass ein solches Gutachten Voraussetzung auch für die Bezuschussung eines möglichen Abrisses ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Angebote für ein Modernisierungsgutachten einzuhören. Mit diesen soll bei der Regierung von Mittelfranken eine Bewilligung für die Förderung des Gutachtens eingeholt werden. Bei Vorliegen einer Bewilligung wird über die Vergabe des Auftra-

ges für das Gutachten entschieden. Nach Eingang des Gutachtens sollen die vorgeschlagenen Möglichkeiten zum weiteren Verbleib gewertet werden.

Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallenbenutzungssatzung – SHBS-V) vom 14.12.2023

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn:

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Gemeinde Veitsbronn befindlichen Sporthallen zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports



durch Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.

(2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z.B. Außensportanlagen) richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

(1) Die Gemeinde Veitsbronn unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Sporthallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zu Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Sporthallen sind in den Schulferien grundsätzlich geschlossen.

(3) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Veitsbronn.

(4) Eine anderweitige Nutzung z.B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den Sporthallen ist unzulässig.

(5) Überlassen werden jeweils die einzelne Sporthalle, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume sowie Sanitäranlagen. Die Nutzung von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer Schule befinden, ist vorher mit der Schulleitung abzustimmen. Der Aufenthalt in anderen Teilen der Anlage ist nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Veitsbronner Sportvereine/Sportgruppen. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines **verantwortlichen Übungsleiters** gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle und etwaige Anordnungen der Gemeinde Veitsbronn eingehalten werden.

(3) Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Gemeinde Veitsbronn rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Sporthalle übt grundsätzlich die Gemeinde Veitsbronn aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Gemeinde Veitsbronn den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.

(5) Im Regelfall sollen an einer Hallennutzung mindestens 10 Personen am Sportbetrieb teilnehmen. Ist dies nicht regelmäßig der Fall, kann die Genehmigung der Hallenzeiten widerrufen werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthallen erfolgen durch die Gemeinde Veitsbronn auf einen schriftlichen Antrag und stets auf widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

(2) Bei der Nutzung von Sporthallen zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von September bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis Juli.

(3) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für eine Halle ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine **erneute** Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch die Gemeinde Veitsbronn widerufen wird.

§ 5 Schlüsselgewalt

(1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthallen wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.

(2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Veitsbronn Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Gemeinde Veitsbronn unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.

(3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.

(4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Veitsbronn zurückzugeben.

(5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sporthallen gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:



1. Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
2. Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zur informieren.
3. Die Sporthallenordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
4. Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde Veitsbronn anzuseigen.
5. Das in der Sporthalle ausliegende Hallenbuch ist zuverlässig zu führen und wird von der Gemeinde Veitsbronn stichprobenartig kontrolliert.
6. Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
7. Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
8. Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
9. Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Veitsbronn im Schadensfall nicht.
10. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig, Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.
11. Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Gemeinde Veitsbronn untersagt.
12. Auf dem gesamten Gelände der Sporthallen herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
13. Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlagen ist untersagt.

§ 7 Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Veitsbronn behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Gemeinde Veitsbronn eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8 Rückgabe von Hallenzeiten

- (1) Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Veitsbronn erfolgen.
- (2) Die Rückgabe der Hallenzeit ist auch verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Veitsbronn haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäßige Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Veitsbronn gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Gemeinde Veitsbronn von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Gemeinde Veitsbronn und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Gemeinde Veitsbronn und deren Bedienstete oder Beauftragte, so weit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Gemeinde Veitsbronn zurückzuführen sind.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Veitsbronn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Veitsbronn an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter der Gemeinde Veitsbronn haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwollen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der gemeind-



lichen Bediensteten (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

(2) Das Parken auf dem Hartplatz ist verboten.

§ 11 Gebühren

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallen-Gebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2024 in Kraft.

Veitsbronn, den 19.12.2023

Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/Bekanntmachung	20.12.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und des Sportplatzes der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallengebührensatzung – SHGS-V) vom 14.12.2023

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S.1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen und des Sportplatzes in der Retzelfembacher Str. zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebiets, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Veitsbronn erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen/Nutzungsverträgen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die Gebühren werden bei unbefristeten nutzungen grundsätzlich Ende November des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

a) Nutzung von Sporthallen Gebühr pro 60 Minuten inkl. des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes:

Nutzer	Sporthalle	Gymnastikraum
Sportvereine aus dem Gemeindegebiet		
Veitsbronn	3,50 EUR	2,00 EUR
Übergeordnete		
Sportverbände	8,00 EUR	4,50 EUR
Dritte	32,00 EUR	18,00 EUR

Die Gebühr für die Nutzung der Sporthallen ergibt sich aus Nr. 4.2 der aktuell geltenden Richtlinien der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung der Vereine und Verbände.

b) Nutzung von Sporthallen für Schulsport

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports werden 33,00 EUR erhoben.

c) Nutzungspauschale für den Sportplatz

Für die Nutzung des Sportplatzes, Retzelfembacher Str., wird für jeden Verein, der den Sportplatz nutzt, pro Stunde eine Nutzungspauschale (u.a. für die Nutzung und Pflege des Sportplatzes) i. H. v. 33,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Jahr zur Zahlung an die Gemeinde Veitsbronn fällig. Die Fälligkeit der Pauschale tritt nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Veitsbronn ein.

- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Der Nutzer hat daneben alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen tatsächlich anfallenden



Kosten für die Reinigung an den Wochenenden und in den Ferien zu tragen. Die Reinigungskosten belaufen sich auf den aktuellen Stundensatz incl. Material- und Maschineneinsatz der Reinigungsfirma, welche die laufende Unterhaltsreinigung durchführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2024 in Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/Bekanntmachung	20.12.2023

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei vom 14.12.2023 (GSB-V)

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Gemeindebüchereisatzung:

§ 1 Aufgabenbereich und Gliederung

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kultureinrichtung der Gemeinde Veitsbronn.
- (2) Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände (wie Bücher, Zeitschriften, Spiele, CDs, DVDs, u.a.) in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen, ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen sowie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten Informationen zu vermitteln, Lese- und Medienkompetenz zu fördern und durch ein vielfältiges Angebot zur kulturellen Bildung beizutragen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einrichtung eines Lesekontos für Kinder ist erst ab der Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines gültigen Benutzerausweises.
- (2) Der Ausweis ist als Jahresausweis erhältlich und wird auf Antrag von der Gemeindebücherei ausgestellt. Der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen deren ge-

setzlicher Vertreter hat dabei seinen Personalausweis vorzulegen. Die Angaben des Benutzers werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (3) Die Ausweise sind nur auf Ehepartner übertragbar. Kinder- und Jugendausweise sind nicht übertragbar.
- (4) Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichen Vertreter. Bei Ausleihen der Schul- oder Kindertagesstätten liegt diese bei der entsprechenden Einrichtung.
- (5) Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzugeben. Desgleichen ist jede Änderung der Anschrift des Benutzers der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Gemeindebüchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.

§ 4 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihfrist beträgt für
 - a. Bücher: 4 Wochen
 - b. Zeitschriften, Spiele, CDs, DVDs, u. a. elektronische Medien: 2 Wochen
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann beschränkt bzw. geändert werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung zu entrichten. Falls erforderlich, werden die Medien durch einen Beauftragten des Marktes eingezogen. In diesem Fall wird eine weitere Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung erhoben.

§ 5 Art und Zeit der Benutzung

- (1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Teilbestände können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Eine Rückgabe kann nur in der Gemeindebücherei während der regelmäßigen Öffnungszeiten erfolgen. Eine Rückgabe über den Briefkasten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang an der Eingangstür bekannt gemacht. Sie können auf Grund von personellem Ausfall abweichen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten bzw. entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Mutwillige Beschädigung wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzei-



gebracht. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwaig vorhandene Schäden sofort anzugeben. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindepbucherei unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter Ersatz leisten. Müssen beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, hat der Benutzer die notwendigen Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Inhaber haftbar.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung zur Gemeindepbuchereisatzung erhoben.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Gemeindepbucherei Veitsbronn diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- (6) Für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, übernimmt die Gemeindepbucherei Veitsbronn keine Haftung.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Ausleihe, die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige, insbesondere in dieser Satzung genannte besondere Leistungen der Gemeindepbucherei werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Gemeindepbucherei erhoben.
- (2) Der Ausweis wird nach Zahlung der Benutzungsgebühr gültig. Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Ausstellung an berechnet. Bei erneuter Entrichtung einer Benutzungsgebühr wird die Gültigkeitsdauer um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindepbucherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben inden Räumen der Gemeindepbucherei im Auftrag des 1. Bürgermeisters das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Gleichermaßen dürfen die Mitarbeitenden der Gemeindepbucherei in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (3) Kinder bis 10 Jahren ist der Zutritt zu den Obergeschossen nicht ohne Aufsicht gestattet.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Gemeindepbuchereiräume einschließlich des Eingangsbereichs sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstehen.
- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindepbibliothek vom 1.12.2004 außer Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	14.12.2023
Ausfertigung	19.12.2023
Veröffentlichung/Bekanntmachung	20.12.2023

Gebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn zur Satzung über die Benutzung der Gemeindepbücherei vom 14.12.2023 (GS-GSB-V)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Gebührensatzung zur Gemeindepbuchereisatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindepbucherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr in Höhe von 10 EUR für volljährige Nutzer erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich in einem aktiven Ausbildungsverhältnis befinden, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Das Recht der Gemeindepbucherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindepbucherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.
- (2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.



§ 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.
- (2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

§ 4 Gebühren für verlorene Benutzerausweise

- (1) Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

§ 5 Kosten und Auslagen

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
 - a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
 - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
 - c) Beschädigung am Medium – in Absprache mit der Büchereileitung
- (2) Der Benutzer der Gemeindepöbelerei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Anschaffungswert zu ersetzen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührenschuldner die Einrichtungen selbst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2024 in Kraft.

Veitsbronn, 19.12.2023

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss

14.12.2023

Ausfertigung

19.12.2023

Veröffentlichung/Bekanntmachung

20.12.2023

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 11.1.2024):

Donnerstag, 22.2.2024 Gemeinderat

Donnerstag, 7.3.2024 Bau- und Vergabeausschuss

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.

Manöverrecht

Übungen der US-Streitkräfte im Februar 2024

Diese Mitteilung erfolgt gemäß Nr. 3.3 der Manöverbekanntmachung vom 4.12.2008:

Die US-Streitkräfte Deutschland haben mitgeteilt, dass in der Zeit vom 1.2.–29.2.2024 erneut Manöverübungen (auch Nachtübungen) mit Außenlandungen durchgeführt werden. Als betroffener Bereich wird u. a. die Gemeinde Veitsbronn genannt.

An dieser Übung werden ca. 32 Soldaten mit vier Radfahrzeugen und zwölf Hubschraubern teilnehmen.

Bei Beschwerden können die betroffenen Bürger auf die Ansprechpartner bei den US-Streitkräften, Herrn Torsten Lübke unter der Rufnummer 09641/705870780 oder Frau Helga Moser unter der Rufnummer 0152/09114369 verwiesen werden.

Soweit Hinweise an die Bevölkerung gegeben werden sollen, empfehlen wir folgende Verhaltensmaßregeln:

„Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.“



Februar 2024

**Das neue Kursprogramm für das
Frühjahr/Sommersemester 2024 erscheint am
Donnerstag, den 01.02.2024.**

**Anmeldungen sind ab diesem Tag
ab 8.00 Uhr möglich.**

**Sie erhalten ab dem 01.02.2024 unser
Kursprogramm online sowie auch in den
bekannten Auslagestellen in Schriftform.**

**Anmeldungen sind online unter vhs.veitsbronn.de, schriftlich, per
Fax, telefonisch oder direkt in unserer Geschäftsstelle möglich.**

vhs Veitsbronn (ehemaliges kath. Pfarrzentrum)

Friedrichstr. 8, 90587 Veitsbronn

Tel. 0911 - 75 208 42, Fax. 0911 - 75 208 842 -

E-Mail: vhs@veitsbronn.de

Homepage: vhs.veitsbronn.de

Die vhs Geschäftsstelle ist in der Regel besetzt:

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr

Zusätzlich Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Im Februar ist folgender Zusatzkurs aktuell noch buchbar:

Kurs 232-3263ZV-V Yin Yoga

jeweils Freitag ab 02.02.2024 (4x), 17 – 18 Uhr mit Elke Stauder (18 €)

Nähere Informationen über den Kurs finden Sie im Programmheft und auf
unserer Homepage vhs.veitsbronn.de



Gemeinde Veitsbronn KINDER- UND JUGENDARBEIT



FÜR ALLE JUGENDLICHEN, DIE LUST HABEN AUF

- MUSIK • BILLARD
- KICKER • GAMES
- KOCHEN • DJING
- REDEN • TANZEN

JUGENDTREFF VEITSBRONN AB 12 JAHREN



MO & MI 16 - 20 UHR
FR 16 - 22 UHR
SO 16 - 21 UHR

Instagram: jugendtreff_veitsbronn
www.jugendarbeit.veitsbronn.de
Michaela & Igor 0151 / 57909794
Siegelsdorfer Str. 24
90587 Veitsbronn



Veitsbronn Begegnungscafé

13.02.2024

16:00 - 18:00

Kulturelle Begegnung
zwischen Erwachsenen unterschiedlicher Herkunft und Einheimischen
16.02.
Jugendtreff Veitsbronn
(Siegelsdorfer Str. 24)



TEAM



MICHAELA BÖHMER
0151-57909794
boehmer@veitsbronn.de
www.jugendarbeit.veitsbronn.de



IGOR NINIC
0151-57920629
ninic@veitsbronn.de
www.jugendarbeit.veitsbronn.de

Folge uns auf
INSTAGRAM



JUGENDTREFF_VEITSBRONN

KICKEN FOR GIRLS* ONLY



DU HAST LUST MIT ANDEREN MÄDELN FUSSBALL ZU SPIELEN OHNE VEREIN?

ab 12 Jahren

Dann komm montags um 15 Uhr in den Jugendtreff Veitsbronn



Jugendtreff Veitsbronn, Siegelsdorfer Str. 24
Kontakt: Michaela Böhmer 0151 57909794

ab
8.01.24



Neue Termine!
Jetzt anmelden!
www.fp.veitsbronn.de





Veranstaltungen im Februar 2024

01.02. Anmeldebeginn 08.00 Uhr	VHS Veitsbronn vhs Programmheft Frühjahr-, Sommersemester 2024	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
02.02. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Jahreshauptversammlung im Schützenheim	A. Hettler T. Schmidt
03.02. 16.00–20.00 Uhr	FabLab Landkreis Fürth Kreatives Arbeiten für Jedermann. Welche Möglichkeiten bietet das FabLab? Was kann man dort selbst gestalten? Sei neugierig, wir freuen uns über jeden Besuch.	Jochen Vogl
06.02. 09.00–10.30 Uhr	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0173/4173597
09.02 18.30 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Lagerfeuerabend für alle interessierten Jugendlichen ab 12 Jahren	Leonard Hoch 0163/7059955
10.02.–13.02.	Evang. Kirche Konfi-Freizeit	Evang. Kirchengemeinde 0911/97794030
12.02. 11.30 Uhr	AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach und Veitsbronn/Siegelsdorf Faschingsfeier für Senioren in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Waltraud Lindner Jutta Meade
13.02. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung	Sabine Lindner 0911/7530032
21.02.	Bürgerbusverein Veitsbronn e.V. Fahrer- und Vorstandssitzung	Cornelia Renninger 0911/75 37 83
23.02.	Obst- und Gartenbauverein Jahreshauptversammlung im Hasenheim	Ingo Pecher 0911/97642124
26.02. 19.00–20.30 Uhr	vhs Veitsbronn Vortrag Frische Energie mit der TCM Ernährung mit Dagmar Kraus Ehem. kath. Pfarrzentrum, Friedrichstr. 8	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42



Aktion „Saubere Landschaft“

Ihre Unterstützung ist gefragt!

Wann & Wo:

Samstag, 09.03.2024 um 09:00 Uhr

an 4 verschiedenen Standorten:

Bauhof Veitsbronn

Feuerwehrhaus Veitsbronn

Feuerwehrhaus Raindorf

Feuerwehrhaus Retzelfembach

Vorherige Anmeldung erforderlich!

Helfen Sie uns, die Hecken,
Gräben und Wiesen neben den Straßen
der Zenn und auf den Wegen
um Veitsbronn von Müll zu säubern!

Bitte bringen Sie einen Kunststoffeimer oder
eine Plastiktüte sowie Handschuhe mit.

Nach getaner Arbeit gibt es in den Feuerwehrhäusern
ein Mittagessen und eine Urkunde!

Eine Teilnahme von Kindern unter 7 Jahren ist nur in
Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson möglich!

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Bitte melden Sie sich mit Ihrem Wunschstandort
bis spätestens 07.03.2024 vorab unter peter@veitsbronn.de.

Mittelschulverbund

Dillenberg-Zennggrund

Zwei Mittelschulen stellen sich vor:

Mittelschule Cadolzburg

**Mittelschule
Cadolzburg**
Breslauer Straße 1
90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 79310
Fax: 09103 793131
[verwaltung@mittelschule-
cadolzburg.de](mailto:verwaltung@mittelschule-cadolzburg.de)
[www.mittelschule-
cadolzburg.de](http://www.mittelschule-
cadolzburg.de)



Nähere Infos:



Wir informieren Sie und Ihr Kind über:

- Schulprofil mit Regel- und offenem Ganztageskonzept
- Mittlere-Reife-Klassen
- Schulprofil Inklusionsschule
- schulische Bildung im Mittelschulverbund

Im Rahmen einer
Infoveranstaltung
am Mittwoch, den
06.03.24, 18 Uhr

Birgit Lämmermann

Birgit Lämmermann, Rektorin

Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn

**Mittelschule
Langenzenn-
Veitsbronn**
Klaushofer Weg 4
90579 Langenzenn
Tel.: 09101 703850
Fax: 09101 703908
[verwaltung@mittelschule-
langenzenn.de](mailto:verwaltung@mittelschule-
langenzenn.de)
[www.mittelschule-
langenzenn.de](http://www.mittelschule-
langenzenn.de)



Nähere Infos:



Wir informieren Sie und Ihr Kind über:

- unser Schulprofil mit Regel- und Ganztagesklassen.
- über unser Schulhaus mit dem Konzept der Lernlandschaften.
- über den gebundenen Ganztag
- schulische Bildung im Mittelschulverbund

Im Rahmen einer
Infoveranstaltung
am Samstag, den
09.03.24, 10 Uhr

Jürgen Schlotter, Rektor



Neuigkeiten AUS DER



**ZENNGRUND
ALLIANZ**

Regionalbudget 2024: Die Projekte

Liebe Veitsbronnerinnen und Veitsbronner,

mit dem Jahr 2024 hat auch die Umsetzungsphase der Regionalbudget-Projekte begonnen.

Bereits im Dezember 2023 hat das Entscheidungsgremium 24 Projekte für die Förderrunde 2024 ausgewählt, die unterschiedlicher nicht sein könnten: ein Airhockey-Tisch für den Jugendtreff, Paramente für eine Kirche, Sonnenliegen und Sitzgarnituren, ein SoccerGround und eine neue Küche für das Dorfgemeinschaftshaus. Die Liste aller Projekte finden Sie auf unserer Homepage.

Im Jahr 2023 konnten 22 Projekte erfolgreich umgesetzt werden und einige davon werden wir in den nächsten Wochen auf unserer Homepage näher vorstellen.

Kontakt telefon: Johanna Roth, 0160/94692029 • Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern

Auch die Förderperiode 2025 ist nicht allzuweit entfernt: die Antragstellung ist voraussichtlich ab August 2024 möglich. Bei Fragen zu Fördermöglichkeiten, dem Regionalbudget und der Antragstellung melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail bei Frau Roth.

Wir bedanken uns herzlich für die vielen kreativen Anträge und freuen uns auf eine erfolgreiche Förderperiode 2024.

Veranstaltungshinweise

Langenzenn	Kinderfasching KGL	13.02.2024
Veitsbronn	Kinderfasching ShowGaMu	13.02.2024
Obermichelbach	Baumschnittkurs	17.02.2024



ELTERNBEFRAGUNG

zum Thema Familienangebote im Landkreis Fürth
vom 12.12.2023 - 31.03.2024



Gemeinsame
Aktionen mit
der Familie zu
gewinnen!



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. Lebensfroh.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Fr. 2.2.2024 Darstellung des Herrn – Lichtmess

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe mit Erteilung Blasiussegen

Sa. 3.2.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse mit Erteilung Blasiussegen

So. 4.2.2024 5. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Erteilung Blasiussegen

Di. 6.2.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

Fr. 9.2.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sa. 10.2.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

So. 11.2.2024 6. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Mi. 14.2.2024 Aschermittwoch

VEKirche 19.15 Uhr Heilige Messe mit Zeichnung Aschekreuz

Do. 15.2.2024

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Fr. 16.2.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sa. 17.2.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

So. 18.2.2024 1. Fastensonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Di. 20.2.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Fr. 23.2.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sa. 24.2.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

So. 25.2.2024 2. Fastensonntag

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

VEKirche 19.30 Uhr Taizéandacht Abendleuchten

Di. 27.2.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Stolzes Ergebnis bei der Sternsinger-Aktion 2024

Jährlich sind, rund um den 6. Januar, ca. 30.000 Kinder bundesweit als Sternsinger unterwegs und sammeln Spenden für das Kindermannswerk. Auch in unserer Gemeinde Heilig Geist ziehen die Sternsinger von Haus zu Haus.

Bei der diesjährigen Aktion, unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ konnten, Dank dem Einsatz von 43 Sternsingern und 17 Begleitern, zwischen dem 4.1. und 6.1.2024 alle 19 Gemeindegebiete besucht werden – mehr noch – mit Raindorf wurde ein zusätzliches Gebiet, in Absprache mit der Gemeinde Langenzenn übernommen. Auch beim Eisschwimmen im Veitsbad machten die Sternsinger Station.

Überall wurde der Segen an die Türen der Häuser und Wohnungen geschrieben.

Dadurch wurde eine Spendensumme in Höhe von über EUR 13.200,- für das Kindermannswerk gesammelt.

Es zählt aber auch die Begeisterung, mit der sich die Kinder und Jugendlichen beteiligt haben und die Freude, die sie den Besuchten bereitet haben.

Nicht nur die katholischen Gemeindemitglieder (automatisch), sondern auch angemeldete Familien, anderer Konfessionen wurden besucht.

Sie können sich auch gerne bereits jetzt schon neu auf die Liste für zukünftige Besuche der Sternsinger ab 2025



setzen lassen, mit einer E-mail an sternsinger-veits-bronn@web.de.

Allen Beteiligten:

- den Kindern und Jugendlichen die als Sternsinger unterwegs waren,
- den Begleitern der Gruppen
- den Gemeindemitgliedern die sich für die Gruppen als Pausenstationen zur Verfügung gestellt haben
- und allen Spendern und Spenderinnen, die die Aktion so großzügig unterstützt haben,

ein ganz herzliches Dankeschön!

Für die Organisation
Jörg Seibel

Evangelische Kirche

„Weil immer was geht“

Konzert mit Andi Weiss

Bereits im Sommer 2019 war Andi Weiss bei uns zu Gast.

Wir laden herzlich ein zu seinem neuen Konzert „Weil immer was geht“ am 2. Februar 2024, 19.30 Uhr, in die Veitskirche nach Veitsbronn. Einlass ist ab 19 Uhr. Der Eintrittspreis beträgt 18 Euro. Kartenvorverkauf über das Pfarramt Veitsbronn. Restkarten an der Abendkasse.

„Weil immer was geht“ ist das achte und vielseitigste Studioalbum von Andi Weiss, der es in den 16 Songs mal richtig krachen lässt, dann eine wunderbare Up-Tempo Nummer hinlegt, um dann doch auch wieder bei dem zu landen, was ihn auszeichnet: seinen Balladen. Die Songs sind durchdrungen von persönlichen Erfahrungen des Künstlers, aber auch der Menschen, mit denen er als Musiker, Coach und Logotherapeut unterwegs ist. In verrückten Zeiten will Andi Weiss die Menschen mit seiner Musik ermutigen und ihnen zeigen, dass sie ihr Leben trotz aller Widrigkeiten gestalten können. Seine Botschaft ist getragen von einem tiefen und hoffnungsvollen Glauben: „weil immer was geht“.

Andi Weiss ist seit vielen Jahren landauf landab als Songpoet und Geschichtenerzähler unterwegs. Der Singer-Songwriter und Autor steht für Erlebtes, das zum Weiterdenken, Schmunzeln, Weinen und Träumen anregt. In seinen Konzerten gelingt ihm mit genau dieser Mischung eine nachhaltige Begegnung mit seinem Publikum.



Sonntag, 4.2.2024

9.15 Uhr V Gottesdienst mit Abendmahl
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Sonntag, 4.2.2024

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Sonntag, 11.2.2024

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Lektor Seitz

Samstag, 17.2.2024

19 Uhr V Kraftquelle
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Sonntag, 18.2.2024

10.30 Uhr V Gottesdienst für die Nachbarschaft mit Verabschiedung von Vikarin Redding,
im Anschluss Stehempfang
Evangelische Kirche St. Veit
Vikarin Redding/Pfr. Meisinger

Sonntag, 18.2.2024

10.30 Uhr V Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Evang. Gemeindehaus Veitsbronn
KiGo-Team

Dienstag, 20.2.2024

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim
Seniorenheim Haus Phönix
Lektor Seitz

Samstag, 24.2.2024

19 Uhr V Jugendgottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Jugend-Team

Sonntag, 25.2.2024

9.15 Uhr V Gottesdienst
Evangelische Kirche St. Veit
Pfr. Meisinger

Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat Februar 2024



Das **Januar-Frühstück am 9.1.2024** war proper besucht; insgesamt 39 Leute tummelten sich an den Frühstückstischen bei gutem Essen, Häppchen, Kaffee und munteren Gesprächen. Daneben stießen alle auf das neue Jahr mit Sekt/Orangensaft und Häppchen an.



Das nächste **Erzähl-Cafe** unter dem Motto „Faschings-Erinnerungen“ mit Agnes Batari und Gudrun Gruber ist am **Montag, 30. Januar 2024** um 14.00 Uhr im Veitsbronner Altenheim.

Nächstes Frühstück ist am 6. Februar 2024 um 9.00 Uhr im Raum des ehem. Pfarrzentrums an der Friedrichstraße 8. Bitte Anmeldung unter der Tel. 7540445. Wir bereiten es faschingsmäßig vor!

Wir weisen schon jetzt auf die Neuwahl zum Seniorenbeirat am 14. März 2024 von 8–18 Uhr in der Zenngrundhalle hin.

Alle Kandidaten und weitere Details entnehmen Sie bitte der Kandidatenliste im Gemeindeblatt Ausgabe Februar und März. Während der Wahl erhalten die Senioren Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Für Mai d. Jahres ist ein **Halbtagesausflug in die Hersbrucker Schweiz** geplant. Näheres erfahren Sie, sobald die Planung abgeschlossen ist.

Wo heuer das **Sommerfest** im Juli stattfindet, ist wegen der Großbaustelle an der Friedrichstraße noch nicht bekannt. Wir informieren rechtzeitig.

Für den **Herbst-Senioren-Nachmittag** im November planen wir ein „neues Format“; Sie dürfen gespannt sein.

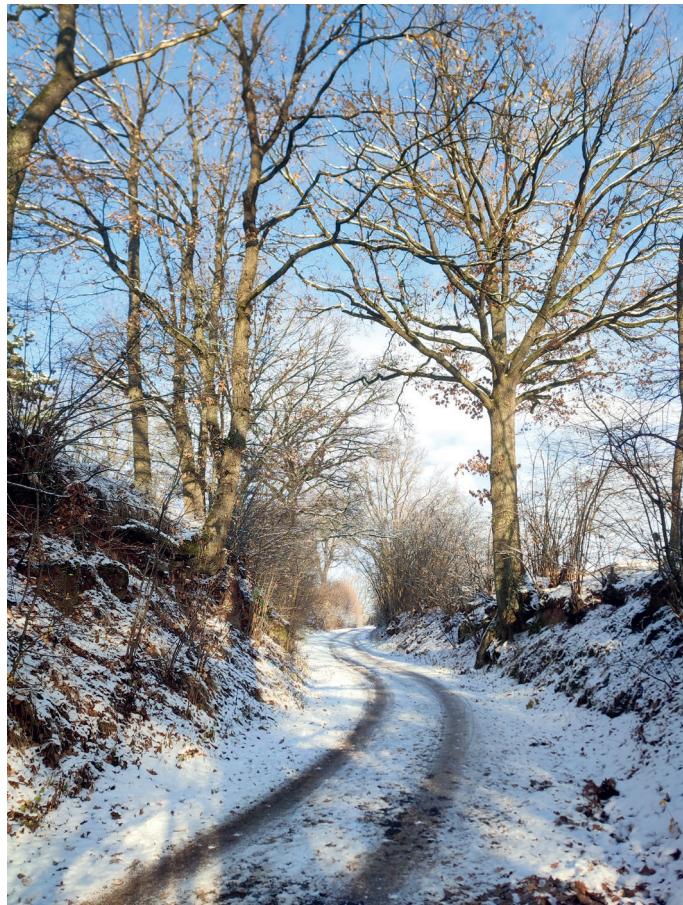
Brigitte Stelkens/ Günter Weber

Seniorenbeiratswahl am 14.3.2024

Am Donnerstag den 14. März 2024 findet in der Zenngrundhalle von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl für den Seniorenbeirat statt.

Die Wahlunterlagen werden in Kürze an alle Veitsbronner Bürgerinnen und Bürger, die über 60 Jahre alt sind, verschickt.

Mit einer Ausnahme stehen alle bisherigen Beiräte wieder zur Wahl zur Verfügung. Näheres zu den Kandidatinnen und Kandidaten der anstehenden Wahl finden Sie auf der nächsten Seite.



Kandidatenliste

Für die Wahl vom Seniorenbeirat Veitsbronn- **14. März 2024**



Gudrun Gruber

Beruf Damenschneiderin
Alter 71 Jahre
Hobbies: in der Natur spazieren gehen, Nähen, Sport



Hildegarde Haag

Beruf Kaufm. Angestellte
Alter 71 Jahre
Hobbies Radfahren, Wandern, Stricken



Brigitte Stelkens

Beruf Verwaltungsangestellte
Alter 75 Jahre
Hobbies Reisen, Konzerte, Theater, Lesen, Fotografieren



Günter Weber

Beruf Dipl. Ingenieur
Alter 69 Jahre
Hobbies Heimwerken, Haus, Garten, Natur



Agnes Batari

Beruf Krankenschwester
Alter 71 Jahre
Hobbies mein Garten, Reisen, Nordic Walking



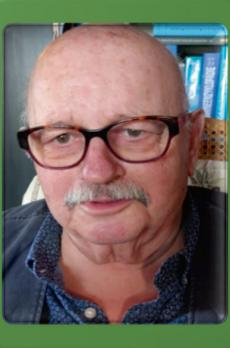
Andrea Fries

Beruf Teamleiterin CC
Alter 66 Jahre
Hobbies Reisen, Garten, Lesen, Boule



Angelika Ulrich

Beruf Technische Angestellte
Alter 67 Jahre
Hobbies Lesen, Reisen, Gymnastik, Garten



Jürgen Ziegler

Beruf Techn. Angestellter
Alter 77
Hobbies Geschichte, Kochen, Nordic Walking



Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 22.02.2024
Treffpunkt: 10:00 Uhr, am Rathaus Veitsbronn
Wanderziel: Burgfarrnbach
Wanderführer: Robert Dippold
Telefon: 755047

Bitte anmelden bis 19.02.2024!

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Vereine

Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



Vorstand: Pfarrer Johannes Meisinger,
Günter Schramm

Achtung neu!

Obermichelbacher Str. 5, 90587 Veitsbronn
Tel.: 0911/977 94 030

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de
Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2024

(von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr
Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 09.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Jeden 2. Montag im Monat
10.00–12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 20.2.2024, 1x im Monat
15.00–16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckeroth

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Wir freuen uns wieder auf Sie am
20. Februar, 12.00 Uhr.

Warmes Essen +
kleiner Nachtisch für
8,50 €



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag
unter Tel.: 0911/9779 4031 Büro des Diakonievereins
oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.



Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach und Veitsbronn/Siegelsdorf



Wir haben am 12. Februar, um 11.30 Uhr, einen Faschingsnachmittag in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf. „Masken“ erwünscht. Gäste sind herzlich willkommen.

Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freuen sich

Eure Waltraud Lindner und Jutta Meade

Bürgerbusverein Veitsbronn e.V.



„Bürger fahren Bürger“

Februar 2024

Sehr geehrte Fahrgäste!

**wir wünschen euch allen ein gutes und gesundes
neues Jahr.**

Die Informationen zum Bürgerbus.

- **Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrzeiten (s.u.) anmelden:**
- **Fahrten zum Einkaufen, Banken, oder andere, für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen**
- **Festnetz: 0911/75208889**
- **Mobil: 0157/70693806**
- **„Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.**
- **Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.**
- **Rollstuhlfahrten: die Fahrer*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.**

Fahrzeiten im Februar 2024 (nur werktags)

- **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8–17 Uhr**
- **Mittwoch, 8–12.30 Uhr**

- **Aktuelle Informationen ...**

... gibt es auf unserer Homepage unter www.abs-veitsbronn.de oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011 315 bzw. renningersclan@t-online.de
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. gruber.veitsbronn@gmail.com

Für den Bürgerbusverein e.V.
Cornelia Renninger 1. Vorsitzende

Allgemeiner Sportverein Veitsbronn-Siegsdorf e.V.



E I N L A D U N G zur Jahreshauptversammlung 2024

Die Jahreshauptversammlung 2024 des ASV Veitsbronn-Siegsdorf e.V. findet am **Freitag, 8. März 2024, Beginn 19.00 Uhr im Sportheim „Am Hamesbuck“, Obermichelbacher Straße 999, Veitsbronn** statt.

Alle Mitglieder des ASV Veitsbronn-Siegsdorf e.V. sind zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2023
4. Ehrungen
5. Berichte
 - a) des Vorstandes
 - b) der Hauptkassiererin
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Abteilungsleiter*innen
6. Aussprache zu den Berichten
7. Bestellung eines Kassenprüfers
8. Neuwahlen
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Hauptkassiererin
 - d) Schriftführer
 - e) Technischer Leiter
9. Freie Aussprache

Falls weitere Anträge bei der Jahreshauptversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, so sind diese 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand Michael Dröcker schriftlich einzureichen.

Sollten während der Jahreshauptversammlung Anträge gestellt werden, müssen mindestens 2/3 der Versammlungsteilnehmer zustimmen, damit die Anträge behandelt werden können.

Eine gute und gesunde Zeit wünscht Ihnen Ihr ASV Veitsbronn-Siegsdorf.

Michael Dröcker

Vorstand, Obermichelbacher Str. 999, 90587 Veitsbronn, Tel.-Nr. 0911/7539897, Mail vorstand@asv-veitsbronn-siegsdorf.de



125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Retzefembach

**125 Jahre
FFW Retzefembach**

Fr., 14. Juni
AB 18 UHR FESTBETRIEB
mit Live Übertragung des EM Eröffnungsspiels im Zelt
BARBETRIEB MIT DJ TOOZ

Sa., 15. Juni
Ab 14 Uhr buntes Rahmenprogramm
für Groß und Klein
OLDTIMERAUSSTELLUNG

Ab 20 Uhr
TROGLAUER
HEAVY VOLXMUSIK

VVK: Edeka Landauer Veitsbronn, per Mail an ffwretzefembach@gmail.com & bei Eventim

So., 16. Juni
10 Uhr Gottesdienst im Zelt; Frühschoppen mit **Weischoschee**
Ab 14 Uhr großer Festzug, im Anschluss
DIE STODLROCKER
22 UHR
GROßES ABSCHLUSSFEUERWERK
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

Anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Retzefembach werden Werbepartner für die Festschrift und die Veranstaltung gesucht.

Wenn Sie als Werbepartner der FFW Retzefembach am Vereinsjubiläum mitwirken möchten, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Individuelle Werbung in der Festschrift (1.000 Auflagen):

1 Seite: EUR 200

½ Seite: EUR 100

Bauzaunplakat am Festzelt: EUR 500

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne können Sie unter ffwretzefembach@aol.com oder persönlich mit uns in Kontakt treten.

Die Anmeldung ist bis einschließlich 18.2.2024 möglich.

IBAN: DE74 7606 9559 0102 1113 49

Die Freiwillige Feuerwehr Retzefembach



Unsere verehrten Mitglieder laden wir herzlich ein zur

**Jahreshauptversammlung
am Samstag den 3.2.2024 im Feuerwehrhaus in
Retzefembach um 19.00 Uhr.**

Die Aktiven bitten wir, zu dieser Dienstversammlung in Uniform zu erscheinen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht der Kinderfeuerwehr
5. Bericht der Jugendfeuerwehr
6. Bericht des Kommandanten
7. Bericht des Stützpunktkommandanten
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Bericht der Kreisbrandinspektion
10. Bericht und Entlastung des Kassiers und Vorstands
11. Ernennung von Ehrenmitglieder
12. Vortrag von Haftpflicht- und Vermögensversicherung
13. Satzungsänderung
14. Vorstandswahl
15. Verschiedenes

Lagerfeuerabend

Freitag 09.02.2024 18:30

**Bratäpfel, viel Spaß,
Schokobananen und
Marshmallows erwarten**

Dich!

**BN-Biotop Stroblgrube
Treffpunkt Kagenhof 7**

Ohne Voranmeldung

Bei Verspätung oder Fragen bitte melden

Kontakt:
Kai Wiesemann
Leonard Hoch
Tel. 01637059955
greenfuture-jbn@gmx.de





Eisschwimmen Veitsbronn Team vEltSbad e.V.

DANKE ...

Am Samstag, 6. Januar 2024, fand unter reger Beteiligung von Athleten und Zuschauern bei idealen äußereren Bedingungen der Veitsbad Cup statt.

Der Veranstalter und ausrichtende Verein Team vEltSbad e.V., dankt all den Helfern, die dieses Event ermöglicht haben: der **Gemeinde Veitsbronn**, den **Mitarbeitern des Bauhofs**, unseren **Bademeistern, Skiclub, Tafel, Espressone** und **TeeFreund**, der **Wasserwacht** und dem **BRK**, die für die Sicherheit der Schwimmer sorgten und unserem **Arzt**, der u.a. für den Medical Check unserer 500 m Schwimmer zur Verfügung stand. Allen **Helperinnen und Helfer**, den **Veitsbronner Zuschauern**, allen **Zuschauern aus der Umgebung**, allen **Aktiven** der stetig wachsenden Eisschwimmfamilie!

Unseren **Sponsoren** und EDEKA Landauer für die Bierbänke und Fam. Kallert für die Holzlieferung.

TheLanCrancks, die das Ereignis live über Internet aus Veitsbronn in die ganze Welt gebracht haben und unseren 3 Fotografen, die für bleibende Erinnerungen sorgen.

Die Liste zeigt, wie viel Aufwand in diesem einen Tag steckt.

Der Erfolg der Veranstaltung und die sportlichen Leistungen der SchwimmerInnen regen eine erneute Austragung im nächsten Jahr an. Seid gespannt.



Team vEltSbad e.V. – das Organisationsteam um

Petra Lindner, Sandra Oberlander, Uwe Mirk, Stefan Freitag, Carsten Schüttel, Ulf Karnikowski, Sabrina Katzbach, Michael Hick und Birgit Becher

Zeltlager 2024: Reise durch phantastische Welten

Hey Abenteuerfan,

Bereit für eine Reise durch phantastische Welten? Dieses Jahr wollen wir gemeinsam mit euch auf Entdeckungstour gehen und magische Abenteuer erleben. Abende voller Spannung und Geheimnissen warten auf uns am Lagerfeuer.

Werdet ihr es schaffen fabelhafte Kreaturen zu zähmen und mysteriöse Rätsel entschlüsseln? Lasst es uns gemeinsam herausfinden! Schnapp dir deine Freunde und begib dich auf eine Woche voller aufregender Abenteuer in unseren phantastischen Welten.

6-tägiges Zeltlager mit Geländespielen, Lagerfeuer, Nachtwache, Ausflug zum Freibad, Rätsel- und Teamspielen, bestem Essen und vielem mehr!



(scannen für mehr Infos und Onlineanmeldung)

Zeitraum des Zeltlagers: 20.–25. Mai 2024

Fahrzeit maximal eine Stunde

für **alle** Kinder und Jugendliche von 9–17 Jahren

120 € (inkl. ein T-Shirt und Getränke) (Für KjG-Mitglieder, Veitsbronner Ministranten/Kommunionskinder/Firmlinge und ab dem zweiten Geschwisterkind 100 €) Bitte in bar zum Lager mitbringen.

Anmeldeschluss 3. Mai 2024 (alles weitere danach per Mail)

Veranstalter: KjG Veitsbronn

Mehr Infos auf unserer Website (www.kjg-veitsbronn.de), per Mail an kjg.veitsbronn@outlook.de oder auf Instagram @zeltlager.veitsbronn.

Selbstverständlich handeln wir als ehrenamtliches und Juleica-geschultes Team nach dem Jugendschutzgesetz.

gefördert durch den BjR (Bayerischer Jugendring) aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Wiese
Tel. 0911/75 20 828
Fax 0911/75 208 828
eMail: gemeindeblatt@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediak.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen

Redaktionsschluss

für die Märzausgabe 2024
des Gemeindeblattes ist der 14. Februar 2024.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!



„Medikamentenretten“! Beginn der Aktion 6. März 2024!

In der Gemeinde Veitsbronn ist die Abgabestelle jeden 1. Mittwoch im Monat im Foyer der Zenngrundhalle von 16.00–17.00 Uhr.

Im Jahr 2024 ist Start des Kooperationsprojektes der Senioren Union Fürth-Land mit Kreisvorsitzenden Marga Hetzner und der Vorsitzenden der Frauen-Union Worzeldorf, Monika Simon-Deinlein.

Bei der FU Worzeldorf wurde diese Aktion begonnen und vorgestellt! Die Senioren Union Fürth-Land hat davon gehört und war sofort zur Unterstützung bereit! Wir werden in jeder Ortschaft, in der es durch unsere Mitglieder machbar ist, einmal im Monat für eine Stunde die Möglichkeit anbieten, die nicht mehr benötigten Medikamente abzugeben.

Aktuell werden mit den geretteten Medikamenten die Straßenambulanz Nürnberg und die Ukrainehilfe unterstützt. Die geretteten Medikamente werden an die jeweils im Projekt **verantwortlichen Ärzte übergeben** und von diesen dann verteilt.

Die Entsorgung von nicht abgelaufenen, ungenutzten Medikamenten ist nicht nur umweltbelastend, sondern auch ökonomisch bedenklich. Medikamente durchlaufen einen aufwendigen Produktionsprozess, der Ressourcen und Energie verbraucht. Indem wir ungenutzte Medikamente weiterverwenden, reduzieren wir nicht nur den Abfall, sondern minimieren auch den ökologischen Fußabdruck der Medikamentenproduktion.

Susanne Kunz, Veitsbronn
Senioren-Union Fürth-Land

Schulverband Veitsbronn Satzung Für Einrichtung der Benutzung des Betreungsangebotes „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ des Schulverbandes Veitsbronn

vom 11.1.2024

Der Schulverband Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, für die Einrichtung einer „Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung“ in der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand des Betreuungsangebotes

- (1) Der Schulverband betreibt die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Der Schulverband ist Träger der Einrichtung der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung.
- (2) Die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung ist eine Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Betreuung von Kindern, deren Angebot sich vorrangig an Schulkinder der Erich Kästner Grundschule Veitsbronn richtet.
- (3) Für die Benutzung des Betreuungsangebotes erhebt der Schulverband eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§ 2

Personal

Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung erforderliche und nicht zwingend fachkundige Personal zur Verfügung.

§ 3

Aufnahme des Betreuungsangebotes

- (1) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Verwaltung des Schulverbandes Veitsbronn bestimmt. Das Weiterbestehen der „Mittags- und Hausaufgabenbetreuung“ wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schülern unterschritten wird. Der Schulverband Veitsbronn behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufzulösen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in die jeweilige Betreuung voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen. Die Beschäftigungssituationen der Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch des Schulverbandes nachzuweisen (Arbeitgeberbestätigungen).
- (3) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die verfügbaren Plätze richten sich nach räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl mittels eines Punktesystems getroffen.

Das Punktesystem umfasst folgende Grundlagen:

- a) Zeitpunkt der Anmeldung für einen Betreuungsplatz
 - b) Erziehungsstatus des Erziehungsberechtigten
 - c) Liegt für das angemeldete Kind eine Notlage vor
 - d) Ist bereits ein Geschwisterkind in der Betreuung
- (4) Dem Schulverband steht es frei in Einzelfällen befristete Aufnahmen in die Einrichtung zu vereinbaren, insbesondere für Kinder der Jahrgangsstufe 1. bis 4. mit Wohnsitz im Gebiet des Schulverbandes Veitsbronn.



- (5) Ein Anspruch auf eine unbefristete Aufnahme auf die Betreuung besteht nicht.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hier von unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme anhand des Punktesystems unter Absatz 3.

§ 4

Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung hat während des allgemeinen Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet: Montag bis Freitag jeweils von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- (2) Während der Feiertage hat die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung geschlossen.

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten jeweils bis spätestens vier Wochen zum Quartalsende (31.12./ 31.3./30.6.).
- (2) Die Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind nur geringe Anwesenheitszeiten vorweisen kann,
 - e) das Kind durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder nachhaltig gefährdet oder auf Grund schwerer Verhaltensstörungen eine heilpädagogische Förderung angezeigt erscheint,
 - f) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungsverpflichtungen nicht ausreichend nachkommen und falsche Angaben zum Kind und zu ihrer Person machen.

chen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Das Personal der Betreuung ist grundsätzlich über jegliche Erkrankung, insbesondere bei einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 JfSG, unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Personal der Betreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Betreuungseinrichtung und der Grundschule erfolgt in diesen Sachverhalten nicht.

§ 8

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit

- (1) Elterngespräche finden nach Vereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

§ 9

Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 10

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Betreuungseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungsangebotes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung des jeweiligen Betreuungsangebotes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich dem Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12

Ferienbetreuung

- (1) Während der Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie den Sommerferien bietet die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung eine Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt ganztags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und kann nur wöchentlich gebucht werden.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt analog zu § 3.
- (4) Bei nicht in der vorgegebenen Frist eingegangenen Anmeldungen zur Ferienbetreuung kann bei noch verfügbaren Plätzen eine Nachmeldung erfolgen. Für die Nachmeldung wird zuzüglich der Gebühr eine Nachmeldegebühr von 10,00 € verlangt.
- (5) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.

(6) Die Stornierung einer Ferienbetreuungsbuchung ist grundsätzlich bis spätestens zum vierten Montag vor Beginn der gebuchten Betreuung mit einer Stornierungsgebühr in der Höhe von 10,00 € möglich. Die Stornierung der Betreuung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Erfolgt eine schriftliche Absage nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 13

Geltungsbereich

Die §§ 6 bis 11 gelten für das gesamte Betreuungsangebot des Schulverbandes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittags-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Veitsbronn vom 20.12.2022 außer Kraft.

Veitsbronn, den 18.01.2024

Schulverband Veitsbronn

Marco Kistner

Schulverbandsvorsitzender

Beschluss

Schulverbandsversammlung

11.01.2024

Ausfertigung

18.01.2024

Veröffentlichung/Bekanntmachung

25.01.2024





Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf